



Informationsblatt zur Lagerung von Schusswaffen

gem. § 36 Waffengesetz (WaffG) i. V. m. § 13 allgem. Waffenverordnung (AWaffV)

Sicherheitsstufe	Waffen	Munition
Verschlossenes Behältnis	erlaubnisfreie Waffen	erlaubnisfreie Munition
Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertiges Behältnis	Keine	erlaubnispflichtige Munition
Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 unter 200 kg	Unbegrenzte Anzahl Langwaffen, bis 5 Kurzwaffen	Munition
Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 über 200 kg	Unbegrenzte Anzahl Langwaffen, bis 10 Kurzwaffen	Munition
Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 1 nach DIN/EN 1143-1	Unbegrenzte Anzahl Langwaffen & Kurzwaffen	Munition

Hinweise:

1. Die Waffen müssen ausnahmslos ungeladen gelagert werden.
2. Die Schlüssel von Waffenschränken müssen auf dem Sicherheitsniveau verwahrt werden, welches auch für die Verwahrung der Waffen selbst einzuhalten ist.
3. Waffenschränke, die nachweislich bereits vor dem 06.07.2017 zur Waffen-/ Munitionslagerung **genutzt** wurden und den bis dahin gültigen Anforderungen entsprechen, können weiterhin genutzt werden. Sofern durch eine Erhöhung der Anzahl an Schusswaffen oder den Neuerwerb anderer Waffenarten neue Schränke beschafft werden müssen, müssen diese den aktuellen Anforderungen entsprechen.
4. Sofern Personen im Rahmen einer nachgewiesenen Erbfolge Eigentümer des bisher zugelassenen Waffenschranks werden, kann dieser weiter genutzt werden, wenn der Verstorbene sowie der Erbe den Schrank bisher zur gemeinsamen Aufbewahrung genutzt und in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.
5. Sofern der erworbene Waffenschrank über werksseitig vorgesehen Bohrungen zur Wand- oder Bodenbefestigung verfügt, sind diese bestimmungsgemäß zu nutzen.
6. Bei der Berechnung der zulässigen Waffenmengen werden wesentliche Teile von Waffen **nicht** berücksichtigt, sofern die gemeinsam aufbewahrten Teile nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammengesetzt werden können.

Wer die genannten Vorkehrungen zur Aufbewahrung von Waffen und Munition nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig trifft und dadurch die Gefahr verursacht, dass eine Schusswaffe oder Munition abhandenkommt oder unbefugt darauf zugegriffen werden kann, begeht eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden kann.

Lagerung von Schusswaffen bei Bestandsschutz

Wenn der Hinweis Nr. 2 auf Sie zutrifft, gelten die folgenden Vorgaben gem. § 36 Abs. 4 WaffG i. V. m. § 13 AWaffV weiterhin.

Sicherheitsstufe	Waffen	Munition
Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Schwenkriegel-schloss oder gleichwertiges Be-hältnis	Keine	Erlaubnisfreie & er-laubnispflichtige Muni-tion
Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992	bis 10 Langwaffen	keine Munition, die zu den dort gelagerten Waffen gehört („über Kreuz“ ist zulässig)
Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 mit Innentresor aus Stahlblech	bis 10 Langwaffen	Im Innentresor: Munition für Langwaf-fen
Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 mit Innen-tresor der Klassifizierung B nach VDMA 24992 ("Jägerschrank")	bis 10 Langwaffen, im Innentresor (B) bis 5 Kurzwaffen	Im Innentresor (B): Munition für Lang- und Kurzwaffen
Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 Unter 200 kg	Unbegrenzte Anzahl Langwaffen, bis 5 Kurzwaffen	keine Munition, die zu den dort gelagerten Waffen gehört („über Kreuz“ ist zulässig)
Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 Über 200 kg (bei Schrankgewicht)	Unbegrenzte Anzahl Langwaffen, bis 10 Kurzwaffen	keine Munition, die zu den dort gelagerten Waffen gehört („über Kreuz“ ist zulässig)
Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 mit Innen-tresor aus Stahlblech ohne Klassifizierung Unter 200 kg	Unbegrenzte Anzahl Langwaffen, bis 5 Kurzwaffen	Im Innentresor: Munition für Lang- und Kurzwaffen
Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 mit Innen-tresor aus Stahlblech ohne Klassifizierung Über 200 kg (bei Schrankgewicht)	Unbegrenzte Anzahl Langwaffen, bis 10 Kurzwaffen	Im Innentresor: Munition für Lang- und Kurzwaffen

1. Waffenschränke mit der Sicherheitsstufe S1 sind Waffenschränken mit der Sicherheitsstufe A gleichzusetzen.
2. Waffenschränke mit der Sicherheitsstufe S2 sind Waffenschränken mit der Sicherheitsstufe B gleichzusetzen.
3. Eine Kreuzlagerung von Munition, d. h. Munition, die nicht zu den dort gelagerten Waffen gehört, ist in Schränken mit den Sicherheitsstufen A und/oder B möglich.